

ZH_OBERGERICHT SB230147 vom 21. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230147

FR: ZH_OBERGERICHT SB230147 du 21 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230147 del 21 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Tatbestand dargelegt und eine rechtliche Würdigung vorgenommen. Ergänzt werden kann, dass der Beschuldigte vorgängig zum eigentlichen Kokain-Geschäft im Besitz von nur 1 Gramm Kokain zur Qualitätsprüfung war (Urk. 59 S. 48 f.).

- 19 -

E. 1.2

Die Vorinstanz hat den Tatbestand unter die lit. c und d des Art. 19 Abs. 1 BetmG subsumiert. Dem ist zuzustimmen. Betreffend lit. g (Anstalten treffen) führte die Vorinstanz mit Hinweis auf die entsprechende Literatur zutreffend aus, dass alle Tathandlungen gemäss lit. a bis lit. f umfasst seien, weshalb der Versuch nicht zum Tragen komme. Zur Qualifizierung im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG kann wiederholt werden, dass die Tathandlungen des Beschuldigten nie objektiv geeignet waren, eine Vielzahl von Menschen zu gefährden (es wurde Mehl statt 50 Kilogramm Kokain geliefert), obwohl sich der Beschuldigte dies natürlich subjektiv anders vorstellte. Mit Wegfall der objektiven Gefahr scheidet ein qualifiziertes Anstaltentreffen aus (OFK/BetmG, 4. Aufl., Zürich 2022, SCHLEGEL/ JUCKER, BetmG Art. 19 N 233 m.w.H.).

E. 1.3

Dementsprechend ist der Beschuldigte des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g BetmG schuldig zu sprechen. 2. Vergehen gegen das Waffengesetz

E. 2

Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz

E. 2.1

Für das Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz hat die Vorinstanz bei einem nicht mehr leichten Verschulden auf eine Strafe von 9 Monaten Freiheitsstrafe erkannt (Urk. 59 S. 59).

E. 2.1.1

Der Anklagesachverhalt kann der diesem Urteil beigehefteten Anklageschrift (Urk. D1/28 S. 2 f.) sowie dem erstinstanzlichen Urteil (Urk. 59 S. 6 ff.) entnommen werden. Im

Wesentlichen wird dem Beschuldigten vorgeworfen, von B. _____ eine Portion von 5 Gramm Kokain zur vorgängigen Qualitätsprüfung übernommen zu haben und danach Fr. 170'000.– zum Erwerb von 50 Kilogramm Kokain beigesteuert zu haben, wobei von einem Lieferanten in einem Lieferwagen der Firma C. _____ statt dem Kokain Mehl an den Übergabeort bei der Raststätte D. _____ geliefert worden sei.

- 6 -

E. 2.1.2

Die Vorinstanz sah den Sachverhalt nach einer ausführlichen Beweismit- telwürdigung – und nachdem sie sich mit den von der Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung vorgebrachten Einwendungen auseinandergesetzt hat – als erstellt an (vgl. Urk. 59 S. 48). Der Beschuldigte bestritt im Vorverfahren, an der Hauptverhandlung sowie an der Berufungsverhandlung seine Tatbeteiligung. Der Anklagesacherhalt lasse sich nicht anklagemässig erstellen (Urk. 59 S. 12, S. 15; Urk. 70).

E. 2.2

Die Ausführungen der Vorinstanz zur Tatkomponente sind grundsätzlich zu- treffend und es kann darauf verwiesen werden. Bei der Tatkomponente und dort bei der objektiven Tatschwere ist ausserdem zu berücksichtigen, dass es sich bei Kokain um eine "harte" Droge handelt. Die vom Beschuldigten vorab übernom- mene Menge von 1 Gramm war zwar klein, doch ging es beim Ganzen letztlich um die Planung eines Geschäfts über weitere 50 Kilogramm Kokain, einer ver- gleichsweise beträchtlichen Menge. Dass es sich bei den angelieferten "Drogen" lediglich um Mehl handelte, ändert nichts am Umstand, dass die Absicht des Be- schuldigten auf ein Geschäft mit Kokain zielte. Auch die vom Beschuldigten be- reitgestellten Fr. 170'000.– sind ein vergleichsweise hoher Betrag. Beides zeugt davon, dass der Beschuldigte bereit war, sich im grossen Stil im Betäubungsmit- telhandel zu betätigen. Obwohl der Beschuldigte nicht der Anführer war, so kam ihm doch durch seinen eingebrachten Geldbetrag eine massgebende Rolle zu. Das ist Ausdruck einer erheblichen kriminellen Energie. Hätte es sich bei der ge- lieferten Ware tatsächlich um Kokain gehandelt, so wäre eine mehrjährige Strafe im oberen einstelligen Bereich in Betracht zu ziehen gewesen. Dass es sich in- dessen lediglich um Mehl gehandelt hat, von welchem keine Gefahr für Drogen- konsumenten ausging, wirkt sich mindernd aus.

E. 2.2.1

In ihrer Urteilsbegründung fasste die Vorinstanz die Aussagen des Be- schuldigten sowie diejenigen von E. _____, F. _____, B. _____, G. _____, H. _____, I. _____, J. _____, K. _____, L. _____ (auch die Konfrontationseinvernahme vom 14. September 2020 zusammen mit M. _____ sowie N. _____), O. _____, P. _____ und Q. _____ zusammen. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 59 S. 15 ff.).

E. 2.2.2

Die Vorinstanz führte aus, dass aus den Aussagen L. _____s hervorgehe, dass er das Bindeglied zwischen den übrigen Teilnehmern und den Drogenliefe- ranten gewesen sei, da er der einzige gewesen sei, der zu beiden Seiten Kontakt gehabt habe. Er habe Schilderungen hervorbringen können, welche den übrigen Beteiligten nicht möglich gewesen seien und er habe sich dabei nicht in Wider- sprüche verstrickt. Der Beschuldigte sei in den Schilderungen von L. _____ regel- mässig vorgekommen, wobei dieser von ihm nicht in übertriebener Weise belastet worden sei. Wenn die Vorinstanz zum Schluss kam,

dass die Aussagen von L._____ glaubhaft seien, so kann ihr ohne Weiteres gefolgt werden (Urk. 59 S. 30 ff.).

E. 2.2.3

Zu den Aussagen von E._____ erwog die Vorinstanz, dass der von ihm geschilderte Ablauf mit demjenigen übereinstimme, welcher bereits von L._____ dargelegt worden sei. Es lasse sich feststellen, dass sich L._____ und E._____ in ihren Aussagen auch belasten würden, was die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen erhöhe. Ihre Aussagen würden auch bezüglich der Beteiligung des Beschuldigten übereinstimmen. So sei dieser zur Übergabe in D._____ mit einem orangen R._____ -Auto gekommen und sie hätten sich nach dem Deal noch mit ihren Vä-

- 7 - tern zur Besprechung in S._____ getroffen. E._____ haben den Beschuldigten den "T._____" genannt. Die Vorinstanz stellte dann zutreffend fest, dass sich seine Aussagen mit diversen Chatverläufen oder Aufnahmen der Telefonkontrolle abstimmen liessen. Es seien keine Hinweise ersichtlich, die die Glaubhaftigkeit der Aussagen von E._____ mindern würden (Urk. 59 S. 33 ff.). Auf diesbezüglichen Einwand der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung wird nachfolgend eingegangen (vgl. Ziff. 2.3.8.).

E. 2.2.4

Zu den Aussagen F._____s erwog die Vorinstanz, dieser habe den Beschuldigten "A'._____" oder "A._____" genannt und in seinen Aussagen liesse sich erkennen, dass der Beschuldigte den grossen Teil des Geldes gebracht habe. Sie kam hier zum Schluss, dass sich in seinen Aussagen keine Anhaltspunkte finden liessen, die gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen sprechen würden. Dem kann ebenfalls gefolgt werden. Auf den diesbezüglichen Einwand der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung wird wiederum nachfolgend eingegangen (vgl. Ziff. 2.3.2.).

E. 2.2.5

Zu B._____s Aussagen erwog die Vorinstanz zutreffend, diese seien detaillreich und ausführlich und würden zu denjenigen der übrigen Beteiligten passen. Er habe angegeben, dass der Beschuldigte Fr. 171'000.- beigesteuert habe. Er habe nicht nur den Beschuldigten, sondern auch seine Kollegen belastet.

E. 2.2.6

Die Vorinstanz machte ebenfalls Ausführungen zu weiteren befragten Personen, wobei sie jeweils angab, dass deren Aussagen nur mit Zurückhaltung zu würdigen seien, weil sie die Geschichte nur aus Erzählungen gekannt hätten oder aufgrund familiärer Beziehungen befangen gewesen seien. Deren Aussagen würden aber immerhin den chronologischen Ablauf der Geschehnisse bestätigen. Dies ist so grundsätzlich zutreffend.

E. 2.2.7

Eine Absprache zuungunsten des Beschuldigten verneinte die Vorinstanz mit einlässlicher Begründung. Im Wesentlichen führte sie hierzu aus, dass eine Absprache nicht möglich gewesen sei, weil die übrigen Beteiligten einvernommen worden seien, als L._____ in Untersuchungshaft gewesen sei und dass alle Aussagen in der chronologischen Reihenfolge sowie in den Details übereinstimmen

- 8 - würden. Zudem würden diverse Chats und Telefondaten zum Inhalt ihrer Schilderungen passen (Urk. 59 S. 39; vgl. dazu ebenfalls Ziff. 2.3.12.).

E. 2.2.8

Zentrales und von der Vorinstanz benanntes Beweismittel ist die Schuld- anerkennung, worin zu lesen ist, dass "200'000" an "U._____ den Gläubiger" zu übergeben seien. Diese Schuldanerkennung wurde sowohl auf dem Computer der E._____ G._____ H._____ J._____ K._____, welche Datei am 28. Juli 2020 um 5.30 Uhr erstellt und seither nicht mehr verändert wurde, wie auch ausge- druckt, mit den Unterschriften von E._____, F._____ und B._____ datiert vom 28.06.2020, aufgefunden (vgl. Urk. D1/16/16 S. 5 ff.). Zusammen mit der Vo- rinstanz ist es zweifelsfrei nachvollziehbar, dass der Beschuldigte und der dort bezeichneten "U._____" ein und dieselbe Person sind (Urk. 59 S. 42). Anderwei- tige Hinweise sind den Akten keine zu entnehmen.

E. 2.2.9

Die Vorinstanz führte in ihren weiteren Erwägungen aus, es werde in allen Aussagen, ausser in denjenigen vom Beschuldigten, von Fr. 200'000.– zum Kauf von 50 Kilogramm Kokain gesprochen. Die 50 Kilogramm seien zudem von L._____, E._____ und B._____ als mit Klebeband umwickelte Pakete beschrie- ben worden. Wenn die Vorinstanz dann schlussfolgerte, die Schuldanerkennung, die Chats und die Bilder bzw. Videos auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten, wo grössere Geldmengen zu sehen seien, liessen sich zweifelsfrei mit dem Betäu- bungsmitteldelikt in Verbindung bringen, so ist dem ohne Weiteres zuzustimmen. Anzumerken ist schliesslich, – wie dies auch die Vorinstanz zutreffend festgehal- ten hat – dass der Beschuldigte selber eingestanden hat, dass er zum Zeitpunkt der Übergabe auf der Raststätte D._____ anwesend gewesen sei, wobei er im Restaurant gegessen sei und nichts gesehen habe (Urk. 59 S. 43).

E. 2.2.10

Die Vorinstanz setzte sich sodann ausführlich mit dem anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten aufgefundenen Samsung-Mobiltelefon (mit der Rufnummer ...) auseinander. Zwar ist die dazugehörige Rufnummer nicht auf den Namen des Beschuldigten registriert. Anrufe auf dem Mobiltelefon zeigten jedoch, dass der Beschuldigte dieses im fraglichen Zeitraum benutzt ha- be. Anhand der Telefondaten bzw. Antennenstandorte könne aufgezeigt werden, dass der Beschuldigte nicht wie er ausgesagt habe, nach dem Aufenthalt im Res-

- 9 - taurant der Raststätte D._____ nach Hause gefahren sei, sondern auch mitgehol- fen habe, das C._____ -Fahrzeug (welches statt Kokain Mehl geliefert habe) zu suchen. Die Rufnummer dieses Mobiltelefons sei ebenfalls auf L._____'s Mobilte- lefon unter "U._____" gespeichert gewesen und es seien darauf ein gespeicherter Kontakt "C._____" gefunden worden und zwei Bilder mit dem Hinweis "VD 1" so- wie mit dem Hinweis "VD C._____ 2", letzteres habe sich als Kontrollschildnum- mer eines C._____ -Lieferwagens herausgestellt, welcher U._____ zur Zeit vom 27. Juni 2020 zugeordnet gewesen sei. Auch habe die Rufnummer und zwei Bil- der von U._____ auf dem Mobiltelefon gefunden werden können. Eine auf dem Mobiltelefon befindliche Audio-Datei weise darauf hin, dass der Beschuldigte nach Rickenbach gefahren sei, wo U._____ wohne. Mit den auf dem Mobiltelefon auf- gefundenen Daten können auch gezeigt werden, dass der Beschuldigte mit den übrigen Beteiligten rund um das Übergabedatum Kontakt gehabt habe. Der Vo- rinstanz ist ohne Weiteres zuzustimmen, wenn sie zum Schluss kommt, dies alles zeige, dass der Beschuldigte nach dem C._____ -Lieferwagen und dessen Fahrer gesucht habe, was fraglos ein zusätzlicher Hinweis auf eine Beteiligung des Be- schuldigten an der ganzen

Sache ist.

E. 2.2.11

Den Vorwurf, der Beschuldigte habe von B._____ im Juni 2020 und vorgängig zur Übergabe auf der Raststätte D._____ 5 Gramm Kokain als Probe zur Qualitätsprüfung erhalten sah die Vorinstanz aufgrund der Aussagen von B._____ als erstellt an, zumal dies auch von Aussagen am Drogengeschäft beteiligten Personen gestützt werde. Eine Übergabe einer gewissen Menge Kokain zur Qualitätsprüfung an den Beschuldigten kann zusammen mit der Vorinstanz zweifellos erstellt werden. Hingegen bleibt fraglich, ob es sich tatsächlich um eine Menge von 5 Gramm gehandelt hat, vor dem Hintergrund, dass nach der Prüfung des Kokains die Restmenge von B._____ vernichtet worden sei. Die Mengenangabe wird nachfolgend zu korrigieren sein (vgl. dazu Ziff. 2.3.14.).

E. 2.2.12

Im Umstand, dass das Kokain vorgängig geprüft worden sei, erkannte die Vorinstanz zudem den Grund, weshalb es auf der Raststätte D._____ möglich gewesen sei, Mehl statt Kokain zu übergeben. Ausserdem habe bei der Übergabe eine gewisse Hektik geherrscht und die Übergabe sei durch den Fahrer und nicht

- 10 - durch die Hauptbeteiligten erfolgt. So habe man nicht bemerkt, dass vom C._____ -Fahrer Mehl statt Kokain angeliefert worden sei (Urk. 59 S. 43, S. 47). Auch diese vorinstanzlichen Erwägungen sind zutreffend und bedürfen keinerlei weiterer Ausführungen.

E. 2.3

Die Vermutung, der Beschuldigte habe aus finanziellem Interesse gehandelt, liegt in Anbetracht dessen, dass er selber nicht süchtig war und ein sehr hohes finanzielles Engagement an den Tag gelegt hat, nahe. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive Tatverschulden jedoch nicht zu relativieren.

E. 2.3.1

Die Verteidigung brachte zahlreiche Einwände gegen das vorinstanzliche Urteil vor. Diese werden nachfolgend in der Reihenfolge des Plädoyers abgehandelt (Urk. 70 S. 3 ff.):

E. 2.3.2

Die Verteidigung rügte, die Beweiswürdigung der Vorinstanz sei unhaltbar. Wie der Beschuldigte hätten auch die Mitbeschuldigten ein Interesse gehabt, die Geschehnisse in einem für sie günstigen Licht darzustellen. Ihnen sei von der Staatsanwaltschaft für ein Geständnis für einen angeblichen 50-Kg-Kokain-Deal ein äusserst günstiges Angebot – nämlich nur ein Strafbefehl – offeriert worden, wodurch sie den eigenen Tatbeitrag kleingeredet und den angeblichen Tatbeitrag des Beschuldigten möglich gross gemacht hätten (Urk. 70 S. 3 f.). Dem kann entgegengehalten werden, dass nicht die Glaubwürdigkeit der einvernommenen Personen ausschlaggebend ist, denn grundsätzlich haben alle Tatbeteiligten ein Interesse, sich in einem guten Licht zu präsentieren. Vorliegend ist davon auszugehen, dass alle einvernommenen Personen gleich glaubwürdig, bzw. gleich unglaubwürdig sind, weil sich alle gegenseitig belastet haben und darum bemüht waren, ihre jeweilige Rolle kleinzureden. Letztendlich wurden die Aussagen aller einvernommenen Personen von der Vorinstanz einlässlich gewürdigt und es wurde von ihr aufgezeigt, weshalb eine Aussage glaubhaft ist oder weshalb sie es nicht ist. Der

Einwand der Verteidigung findet hier keinen Halt.

E. 2.3.3

Die Vorinstanz führte aus, dass es nach einem Treffen in der Bar V._____ (V._____ Shisha Bar Club Lounge in W._____) zu einem weiteren Treffen zwischen E._____, L._____, dem Bekannten sowie einem Kollegen und einem T._____ gekommen sei, bei welchem L._____ sein Angebot wiederholt und das Gelingen des Deals garantiert habe (Urk. 59 S. 17). Die Verteidigung zitierte diese Passage und schlussfolgerte, dass an diesem Treffen der Beschuldigte nicht dabei

- 11 - gewesen sei. E._____ habe neben sich und L._____ nur noch zwei weitere Personen identifiziert, womit am Treffen E._____, L._____, B._____ und F._____ (insgesamt vier Personen) teilgenommen hätten (Urk. 70 S. 17). Die Vorinstanz habe nach dieser Auslegung fälschlicherweise eine fünfte Person (einen T._____) erwähnt. Die Verteidigung verkennt hier jedoch, dass es offensichtlich zwei Treffen gab, in unterschiedlichen Bars (V._____ Shisha Bar und AA._____ Shisha Bar) und dass der Beschuldigte selber angab, dass er an einem Treffen dabei gewesen sei, wo B._____ mit ein paar Männern über einen Drogendeal gesprochen habe (Urk. D1/6/1 F8). B._____ sagte dazu, dass es neben einem Treffen in der V._____ Shisha Bar in W._____ ein Treffen in der AA._____ Shisha Bar an der AB._____ -strasse in AC._____ gegeben habe, wo er, L._____, F._____, E._____ und der Beschuldigte (U._____) sich getroffen hätten (insgesamt fünf Personen). Dort habe L._____ dem Beschuldigten (U._____) die ganze Geschichte erzählt (Urk. D1/8/7 F19).

E. 2.3.4

Die Vorinstanz gab eine Aussage von E._____ wieder, wo dieser aussagte, dass L._____ die "Planung der Übergabe der Betäubungsmittel aufgenommen" habe (Urk. 59 S. 17). Die Verteidigung zitierte diese Passage mit dem Vermerk "Lead" (Urk. 70 S. 4). Ebenfalls zitierte die Verteidigung zwei weitere Passagen des vorinstanzlichen Urteils mit dem Vermerk "Lead" (Seite 20 und Seite 19). Dabei blieb unklar, was die Verteidigung hier sagen wollte und in welcher Weise die von der Verteidigung zitierten Passagen den Beschuldigten entlasten könnten, vor dem Hintergrund, dass dem Beschuldigten von der Anklage keine übergeordnete Rolle – d.h. Leaderrolle oder Anführerrolle – vorgeworfen wurde.

E. 2.3.5

Von der Verteidigung wurde gerügt, dass sich E._____ und L._____ in Bezug auf die Frage, wer das Geld beschafft habe, widersprochen hätten (Urk. 70 S. 3). Sie zitierte dabei eine Passage aus einer Einvernahme von L._____ (Urk. D1/9/3 F4). Diese Passage betrifft jedoch die Anfangsphase der Planung des Drogendeals. Der Beschuldigte war hier noch nicht involviert und es wurden lediglich verschiedene Möglichkeiten genannt, wie das Geld hätte beschafft werden

- 12 - können. Widersprüche, die hier vorkommen, sind jedenfalls nicht geeignet, den Beschuldigten zu entlasten.

E. 2.3.6

Gemäss der im vorinstanzlichen Urteil zitierten Aussagen von E._____ seien dieser und L._____ von AD._____ im Verlauf der Suche nach dem C._____ -Fahrzeug nach AE._____ oder AF._____ zum Polizeiposten geschickt worden, wo sie sich hätten stellen sollen (Urk. 59 S. 17 f.). Die Verteidigung wies auf eine Chatnachricht hin, aus welcher hervorgeht, dass

diese Aufforderung von einem "AG._____" gekommen sei (Urk. 70 S. 5; Urk. D1/11/11 S. 3). Wer genau L.____ und E.____ zum Polizeiposten nach AE.____ oder AF.____ geschickt hat, wo sie sich hätten stellen sollen (AD.____ oder AG.____) tut nichts zur Sache. Es sind Unschärfen, die korrigiert werden können, ohne dass sie das Ergebnis zu ändern vermögen.

E. 2.3.7

Die Verteidigung brachte zu Recht vor, F.____ habe nur gehört, dass "U.____" den grösseren Geldbetrag beigetragen habe. Das stehe dem vorinstanzlichen Urteil entgegen, nach welchem F.____ gesagt habe, den grössten Betrag habe der Beschuldigte beigetragen (Urk. 70 S. 5; Urk. 59 S. 18; vgl. dazu Urk. D1/8/4 F6). Hier kann die Vorinstanz korrigiert werden, wobei diese Richtigstellung am Ergebnis nichts zu ändern vermag.

E. 2.3.8

Die Verteidigung brachte vor, dass nicht immer klar sei, wen E.____ meinte, als er vom "T.____" gesprochen habe. Er habe auch F.____ als "T.____" bezeichnet (Urk. 70 S. 6). Hierzu kann gesagt werden, dass E.____ aussagte, dass ein grosser T.____ an der AB.____-strasse im AA.____ dabei gewesen sei (Urk. D1/8/1 F15). In derselben Einvernahme nennt er F.____ bei seinem Vornamen (F.____), als er diesen auf dem Fotowahlbogen Identifizierte (F17). Er nannte ihn nicht "den T.____" oder ähnlich. E.____ gab weiter zu Protokoll, "der T.____" sei mit dem R.____-Auto zum Treffen auf der Raststätte D.____ gekommen (Urk. D1/8/1 F28). Von L.____ wurde bestätigt, dass "U.____" mit dem R.____-Auto zu Treffen gefahren sei (Urk. D1/9/4 F33; Urk. D1/9/5 F65). Überhaupt benannte E.____ F.____ überwiegend bei seinem Vornamen und bezeichnet ihn nicht etwa als "den T.____" (Urk. D1/8/1 F29). Er hielt stets die als "den grossen T.____" bezeichnete Person sowie F.____ aus-

- 13 - einander, indem er letzteren bei seinem Vornamen nannte (Urk. D1/8/1 F32, F33, F37 etc.). Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass E.____ mit "der T.____" den Beschuldigten meinte und nicht etwa F.____.

E. 2.3.9

Soweit die Verteidigung die Glaubwürdigkeit von E.____ in Frage stellt (Urk. 70 S. 6), kann auf vorstehende Ausführungen verwiesen werden (vgl. Ziff. 2.3.2.).

E. 2.3.10

Woher das Geld des Beschuldigten stammte, welches er in das Drogengeschäft einbrachte, tut nichts zur Sache. Tatsächlich ist es – wie die Verteidigung vorbrachte (Urk. 70 S. 6, S. 16) – unklar, ob der Beschuldigte das Geld selber hatte oder ob er es von seinem Onkel bekam. Nun ist es aber spitzfindig, daraus etwas zu seinen Gunsten ableiten zu wollen, denn das Geld stammte fraglos von Seiten des Beschuldigten. Er brachte dieses in das Drogengeschäft ein.

E. 2.3.11

Gemäss dem vorinstanzlichen Urteil soll B.____ den Beschuldigten vor dem Delikt nur von der Shisha Bar V.____ her gekannt haben (Urk. 59 S. 35). Die Verteidigung ersah hier einen Widerspruch, denn F.____ habe gesagt, der Beschuldigte sei "ein Bekannter" von B.____ (Urk. 70 S. 7). Inwieweit die Verteidigung daraus etwas zu Gunsten des

Beschuldigten ableiten will, bleibt unklar. Ein "Bekannter" ist kein geschlossener Begriff und es entsteht kein Widerspruch zu den vorinstanzlichen Erwägungen, wenn F._____ den Beschuldigten als Bekannten von B._____ bezeichnete.

E. 2.3.12

L._____ befand sich vom 28. Juli 2020 bis zum 23. September 2020 in Untersuchungshaft (vgl. Strafbefehl 2020/10023318 vom 2. Februar 2022; Urk. 47/1). Insofern muss der Verteidigung widersprochen werden, wenn diese vorbrachte, aus den Akten ergebe sich nicht, wann L._____ aus der Untersuchungshaft entlassen worden sei (Urk. 70 S. 7). Wenn die Verteidigung weiter eine mögliche Kollusion mit einer Vielzahl von aussagenden Personen wittert, muss ihr auch in diesem Punkt widersprochen werden. Von den von der Verteidigung aufgezählten Personen (Urk. 70 S. 7) hätten sich faktisch nur B._____ und F._____ mit L._____ absprechen können (deren erste Einvernahmen fanden am 8. Oktober 2020 und damit nach der Haftentlassung von L._____ statt). Es sind

- 14 - jedoch keine derart aufeinander abgestimmten Aussagen ersichtlich, aus denen auf eine Absprache geschlossen werden könnte. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die unterschiedlichen Depositionen dabei einen derart ungewöhnlichen und komplexen Sachverhalt betrafen, dass allein schon deswegen keine Anhaltspunkte für einen Komplott auszumachen sind. Je komplexer die Aussagen, desto eher wäre bei einem Komplott zum Nachteil des Beschuldigten mit Widersprüchen und offenkundigen Ungereimtheiten zu rechnen. Doch solche lassen sich in Bezug auf den Kern des Anklagevorwurfs praktisch nicht ausmachen. Auch ein Motiv für einen Komplott und gezielte Falschbelastungen sind nicht ersichtlich. Dies umso weniger, als sich die nachmaligen Beschuldigten und zwischenzeitlich rechtskräftig verurteilten mit ihrem Aussageverhalten allesamt selbst der strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt haben. Anhaltspunkte für eine Kollusion liegen nicht vor.

E. 2.3.13

Die Verteidigung rügte, dass die Vorinstanz zu Unrecht von mehreren Personen gesprochen habe, welche die Kokain-Probe an den Beschuldigten übergeben hätten. Nur B._____ habe gesagt, dass er alleine die Probe an den Beschuldigten übergeben habe (Urk. 70 S. 8). Die Vorinstanz führte zutreffend aus, dass mehrere Personen am Deal beteiligt gewesen seien und dass sich der Ablauf der Übergabe der Kokain-Probe mit den Aussagen von weiteren Personen decken würde (Urk. 59 S. 46). So hat die Vorinstanz den Sachverhalt richtig erstellt.

E. 2.3.14

Gemäss der Vorinstanz habe der Beschuldigte 5 Gramm Kokain getestet und den Rest danach wieder an B._____ zurückgegeben. Dieser habe es dann vernichtet (Urk. 59 S. 41, S. 46 f.). Diese Darstellung sei in hohem Masse "unglaubwürdig", so die Verteidigung (Urk. 70 S. 8, S. 15). Dass die Übergabe der Kokain-Probe an den Beschuldigten erstellt werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführungen mehr (vgl. Ziff. 2.2.11.). Hingegen ist der Verteidigung insofern zuzustimmen, dass es lebensfremd ist, dass etwas weniger als 5 Gramm Kokain einfach entsorgt werden. Zugunsten des Beschuldigten ist von 1 Gramm Kokain auszugehen, welches ihm zum Zweck der Qualitätsprüfung übergeben worden ist.

- 15 -

E. 2.3.15

Die Verteidigung kam wiederholt auf die Treffen der Beteiligten zurück und auf die Unstimmigkeiten in Bezug auf die Anzahl der Teilnehmenden (Urk. 70 S. 8). Hierzu kann auf vorstehende Erwägungen Ziff. 2.3.3. verwiesen werden. Soweit hier die Verteidigung erneut geltend machte, der Beschuldigte sei nicht "der T. _____", kann ebenfalls auf vorstehende Erwägungen Ziff. 2.3.8. verwiesen werden. Es bestehen keine Zweifel daran, dass es sich beim "T. _____" um den Beschuldigten handelte.

E. 2.3.16

Auch die weiteren von der Verteidigung vorgebrachten Einwände können mit Verweis auf vorstehende Erwägungen entkräftet werden (Urk. 70 S. 9 ff.): Eine irgendwie geartete Leaderrolle oder Anführerrolle wird dem Beschuldigten nicht vorgeworfen, weshalb diesbezüglichen wiederholte Vorbringen der Verteidigung (Urk. 70 S. 9 f.) ins Leere zielen. Die Ausführung der Verteidigung, wonach das Mobiltelefon des Beschuldigten auch von anderen Personen benutzt worden sei, mag zutreffend sein. An der Gesamtbeweislage ändert dieser Einwand jedoch nichts. Was an den beiden Treffen im Anschluss an die missglückte Kokainübergabe (bei E. _____'s Familie zu Hause und das Treffen mit den Beteiligten und ihren Vätern) genau gesagt wurde, bleibt weitestgehend im Dunkeln. Unbestritten ist, dass es diese Treffen gab. Erstellt ist ebenfalls, dass anlässlich des ersten Treffens bei den E. _____ G. _____ H. _____ J. _____ K. _____'s eine Schuldanerkenntnis unterschrieben wurde, worin der Beschuldigte als Gläubiger genannt wird (vgl. Ziff. 2.2.8.). Aus einem angeblichen Desinteresse des Beschuldigten anlässlich des Treffens mit den Vätern (Urk. 70 S. 12), lässt sich nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zum Geldbetrag, den der Beschuldigte beigesteuert hat, liegen übereinstimmende und damit glaubhafte Aussagen im Recht. Es besteht kein Zweifel daran, dass der Beschuldigte um die Fr. 170'000.– an den Kokain-Deal beigesteuert hat (Urk. 70 S. 12; vgl. Ziff. 2.3.10.).

- 16 - Das Vorbringen der Verteidigung, wonach nicht alle beteiligten Personen einvernommen worden seien (Urk. 70 S. 14), ist im Ergebnis ebenfalls unbehilflich. Das Beweisfundament ist ausreichend. Es ist nicht ersichtlich, was weitere Einvernahmen am Ergebnis ändern könnten. Namentlich vermochte auch die Verteidigung nicht substantiiert darzutun, inwiefern weitere Beweiserhebungen die erdrückende Beweislage zum Vorteil des Beschuldigten wesentlich beeinflussen könnten. Zum Motiv des Beschuldigten liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, weil der Beschuldigte die Tat bestritt. Die Vermutung liegt nahe, dass er aus finanziellem Interesse gehandelt hat. Würde man der Argumentation der Verteidigung folgen (der Beschuldigte lebe in geordneten Verhältnissen und hätte diese für einen vollkommen unrealistischen Drogendeal nicht aufs Spiel gesetzt; Urk. 70 S. 17), müssten die meisten Wirtschaftskriminellen (White-Collar-Delinquenten) freigesprochen werden, denn diese leben überwiegend in geordneten und gutsituierten Verhältnissen.

- 17 -

E. 2.4

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz das Wesentliche angeführt (Urk. 59 S. 60). An der Berufungsverhandlung wurde dazu nichts aktualisiert (Urk. 69). Die persönlichen Verhältnisse wiegen strafzumessungsneutral. Der Beschuldigte ist ungeständig und verlangt einen vollumfänglichen Freispruch. Einsicht oder gar Reue kann er demnach nicht strafmindernd reklamieren. Eine gesteigerte Straf-

- 22 - empfindlichkeit weist er nicht auf. Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente neutral aus.

E. 2.4.1

Damit kann übereinstimmend mit der Vorinstanz festhalten werden, dass die Aussagen der übrigen Tatbeteiligten glaubhaft sind und es ausgeschlossen werden kann, dass die Geschichte frei erfunden wurde. Es ist ausserdem auch kein Komplott gegen den Beschuldigten erkennbar. Die Aussagen der Tatbeteiligten und die weiteren Beweismittel fügen sich zu einem überzeugenden Gesamtbild, so dass keine vernünftigen Zweifel bestehen, dass sich der Tatablauf anklagegemäss zugetragen hat und der Beschuldigte am (missglückten) Kokain-Kauf beteiligt gewesen ist.

E. 2.4.2

Nach diesen Ausführungen ist der Anklagesachverhalt – mit der Präzisierung, dass vorgängig nur 1 Gramm Kokain zu Qualitätsprüfung an den Beschuldigten übergeben wurde – erstellt.

E. 2.5

Wenn die Vorinstanz das Verschulden insgesamt als nicht mehr leicht sah und eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten ausfällt, ist dies sehr wohlwollend, jedoch als Folge des Verbots der reformatio in peius zu übernehmen (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 2.6

Der vorinstanzlichen Gewährung des bedingten Strafvollzugs unter Ansetzung einer Probezeit von vier Jahren ist zu folgen, zumal kein Grund ersichtlich ist, die Probezeit zu verkürzen (Urk. 59 S. 61; Art. 391 Abs. 2 StPO). Der Anrechnung von 1 Tagen Haft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 3

Vergehen gegen das Waffengesetz (Dossier 6)

E. 3.1

Dass für die Übertretungen der Waffen- und Betäubungsmittelgesetze sodann eine Busse auszufallen ist, hat die Vorinstanz richtig erkannt. Sie hat das Verschulden bei der Übertretung des Waffengesetzes und bei der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes als leicht beurteilt und kam zum Schluss, dass eine Busse von Fr. 1'000.– angemessen sei. auch daran ist – wieder mit Verweis auf Art. 391 Abs. 2 StPO – schon aus prozessualen Gründen nichts zu ändern. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so hat an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen zu treten (Art. 106 Abs. 2 StGB).

E. 3.2

Die Verteidigung beantragte betreffend die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, es sei von einer Bestrafung abzusehen im Sinne von Art. 19a Ziff. 2 BetmG (Urk. 61; Urk. 70). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verfügt das Gericht bei der Annahme eines "leichten Falles" über einen weiten Ermessensspielraum (BGE 124 IV 186 m.w.H.). Unter Berücksichtigung von Lehre und Praxis ist vorliegend nicht von einem leichten Fall auszugehen. Der Beschuldigte konsumierte ab und zu während eines halben Jahres Kokain an Partys. Das lässt auf eine gewisse Regelmässigkeit schliessen. Ebenfalls soll der

Beschuldigte ge- gegenüber allen anderen Konsumenten nicht bessergestellt werden.

- 23 -

E. 3.3

Der äussere Ablauf des Sachverhalts ist somit erstellt. Die Verteidigung wendete ein, dass die Aufpolsterung auf den Handschuhen nicht ohne weiteres erkennbar gewesen sei (Urk. 49 S. 19). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte sie zudem, die Vorinstanz habe fälschlicherweise ausgeführt, der Beschuldigte habe angegeben, auf der Verpackung sei die Aufschrift "Handrücken eine Auspolsterung, gefüllt mit Quarzsand" angebracht gewesen. Das sei falsch.

- 18 - Der entsprechende Hinweis sei durch die Polizei in der Fotodokumentation angebracht worden. Auf den Handschuhen resp. auf deren Verpackung hätten sich keinerlei Hinweise befunden (Urk. 70 S. 20).

E. 3.4

Wie auf dem Foto der Handschuhe klar ersichtlich ist, weisen die Handschuhe im Bereich der Grund- und Mittelglieder – mit Ausnahme des Daumens – je einen markanten, eckigen mehrere Millimeter T._____ Aufsatz auf (Urk. D1/15/5 S. 7; Urk. D1/15/6 S. 2). Aufgrund der Beschränkung der Aufsätze auf den Bereich, welcher ausschliesslich die zur Faust geballte vordere Handseite schützt, ist deren Zweck offensichtlich. Eine andere Funktion als die Schlagkraft zu erhöhen, um jemanden physisch zu schädigen, kann diesen Aufsätzen nicht zukommen, zumal sie auch zu Einbussen im Tragekomfort führen. Zum Wärme der Hände oder etwa zum Motorradfahren, wie dies der Beschuldigte vorbrachte (Urk. 96 S. 8), sind diese Handschuhe offensichtlich ungeeignet.

E. 3.5

Vor diesem Hintergrund muss das Vorbringen des Beschuldigten, er habe die Handschuhe als normale Handschuhe und nicht als Quarzsandhandschuhe erkannt, als Schutzbehauptung gewertet werden. Daran ändert auch nichts, dass der Beschuldigte nie selber gesagt hat, dass auf der Verpackung die Aufschrift "Handrücken eine Auspolsterung, gefüllt mit Quarzsand" angebracht gewesen sei, respektive dass – mit der Verteidigung – tatsächlich weder auf der Verpackung noch auf den Handschuhen selbst ein entsprechender Hinweis angebracht war.

E. 3.6

Gestützt auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 59 S. 52 f.) ist der Sachverhalt als erstellt anzusehen. III. Rechtliche Würdigung 1. Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz

E. 4

Die amtliche Verteidigung machte für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren Fr. 5'764.45 (exkl. Aufwand für die Berufungsverhandlung, inkl. MwSt) geltend (Urk. 68). Das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Für die Dauer der Berufungsverhandlung ist ein Zuschlag von rund 2 Stunden sowie für die Nachbearbeitung und Nachbesprechung mit dem Beschuldigten (da keine mündliche Eröffnung erfolgte) ein weiterer Zuschlag von rund 2 Stunden zu jeweils Fr. 220.– auszurichten. Mithin ist Rechtsanwalt X._____ mit einer Honorarpauschale von Fr. 6'900.–

(inkl. Barauslagen und MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 5

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten.

- 24 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.